

# RS Vwgh 1996/5/22 95/21/0646

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs3;

FrG 1993 §18 Abs1 Z1;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Ist die belBeh erstmals in ihrem angefochtenen Bescheid vom Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung gemäß 5 Abs 1 StVO ausgegangen, hat sie dem Fremden Gelegenheit zu geben, zu diesem zusätzlichen Sachverhalt Stellung zu nehmen (§ 45 Abs 3 AVG). Dies umso mehr, wenn im gegenständlichen Verwaltungsakt keinerlei Hinweise über das Vorliegen der rechtskräftigen Bestrafung wegen dieser Übertretung enthalten sind.

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210646.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)